

GEMEINDEAMT

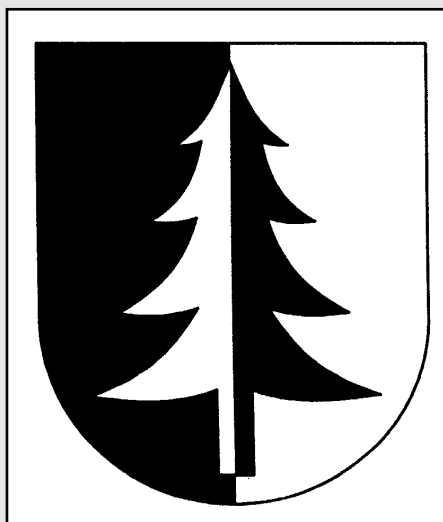
Grünau im Almtal

Bezirk Gmunden, O.ö.
4645 Grünau im Almtal, Im Dorf 17
☎ 07616/8255-0, FAX 07616/8255-4

31

Gültig ab:
01.01.2024

FRIEDHOFSGEBÜHREN- ORDNUNG





VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 12. Dezember 2023, mit der eine

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Urnenfriedhof der Gemeinde Grünau i.A.

erlassen wird. Gemäß § 17 Absatz 3 Ziffer 4 Finanzausgleichgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des Urnenfriedhofes der Gemeinde Grünau im Almtal werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabplatzgebühr

- 1) Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben:
 - a. Einmalige Grabplatzgebühr für die Zuweisung eines neuen Grabplatzes € 160,00.
 - b. Einmalige Grabplatzgebühr für die Beilegung einer Urne in einem bestehenden Grabplatz € 40,00.
 - c. Jährliche Grabplatzgebühr pro Grabplatz € 20,00.
- 2) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c zu berechnen.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Nach § 2 Abs. 1 lit. a und b mit Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle.
 - b) Nach § 2 Abs. 1 lit. c mit Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle, wobei die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu bezahlen ist.
 - c) Nach § 2 Abs. 1 lit. c zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes, wobei die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu bezahlen ist.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Grabplatzgebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
2. Zur Entrichtung der Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
3. Die Gebühren sind direkt beim Gemeindeamt Grünau im Almtal einzuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Urnenfriedhof der Gemeinde Grünau i.A. vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

